

4.2.3.

Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft

bei der Verurteilung von selbständigen Gewerbetreibenden zu Strafen mit Freiheitsentzug.

4.2.4.

Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes

bei der Verurteilung von selbständigen Handwerksmeistern zu Strafen mit Freiheitsentzug.

4.2.5.

Kreisvorstand des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung

bei der Verurteilung von Rentnern der Sozialversicherung zu Strafen mit Freiheitsentzug.

4.2.6.

Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR

bei der Verurteilung von Rentnern der Staatlichen Versicherung der DDR zu Strafen mit Freiheitsentzug.

4.2.7.

Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der DDR

bei der Verurteilung von Empfängern zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz

zu Strafen mit Freiheitsentzug von mindestens einem Jahr.

4.2.8.

Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. Gemeinde, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

bei der Verurteilung von Sozialfürsorgeempfängern zu Strafen mit Freiheitsentzug.

4.2.9.

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes (Auszeichnungsausschuß)

bei Verurteilung von Trägern staatlicher Auszeichnungen oder Titel, die vom Staatsrat oder Ministerrat oder vom Leiter eines zentralen Organs verliehen wurden.

4.2.10.

der zuständige Kommandeur der Nationalen Volksarmee bzw. der Organe des Wehersatzdienstes

bei Verurteilung von Militärpersonen durch die Gerichte für Militärstrafsachen.

Für die Benachrichtigung ist der Vordruck „Benachrichtigung von Entscheidungen in Strafsachen“ (Best-Nr. 220 53) zu verwenden.

IV.

Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht

Vorbemerkung: Vgl. Ziff. II. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 16, 17, 22 und 25 dieser DB).

Verurteilung auf Bewährung

§12

Umfang der gerichtlichen Kontrolle

(1) Das zuständige Gericht hat die zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Erziehungs- und Bewährungsprozeß des Verurteilten in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren (§ 342 StPO). Das Gericht hat Kontrollen vor allem zu gewährleisten, wenn dem Verurteilten gemäß § 33 Absätze 3 und 4 StGB die Verpflichtung zur

- Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten materiellen Schadens,
- Bewährung am Arbeitsplatz,
- zweckbestimmten Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte oder
- Berichterstattung über die Erfüllung seiner Pflichten auferlegt wurde.

(2) Wurde der Verurteilte verpflichtet, gemeinnützige Freizeitarbeit zu leisten oder sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen oder wurde ihm ein Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- oder Verwendungsverbot auferlegt, haben die zuständigen staatlichen Organe (§ 339 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 StPO) das Gericht über die Verwirklichung dieser Pflichten auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwie-